

II-3148 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 10.101/112-I/1/77

Parlamentarische Anfrage Nr. 1472 der
Abg. Regensburger und Gen. betr. Lärm-
schutzmaßnahmen entlang der Inntalauto-
bahn.

Wien, am 16. Jänner 1978

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
1010 W i e n

1471/AB
1978 -01- 17
zu 1472/U

Auf die Anfrage Nr. 1472, welche die Abgeordneten
Regensburger und Genossen am 18. 11. 1977, betreffend Lärmschutz-
maßnahmen entlang der Inntalautobahn an mich gerichtet haben, be-
ehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:)

Lärmschutzmaßnahmen können nach den Bestimmungen
des Bundesstrassengesetzes 1971 in der Fassung der Novelle vom
20. 3. 1975, BGBl. Nr. 239/75, nur für jene Autobahnstrecken vorge-
sehen werden, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht dem Ver-
kehr übergeben waren.

Durch die von allen im Parlament vertretenen Parteien
unterstützte Entschliessung des Nationalrates vom 7. 12. 1977 wird
es jedoch möglich sein, für den Bereich Innsbruck/Kufstein der Inn-
talautobahn bauliche Maßnahmen zum Schutze der lärmgeplagten Be-
völkerung vorzunehmen. Ich habe daher Anweisung gegeben, im Bun-
desstrassenbudget für das Jahr 1978 vorsorglich entsprechende Mittel
bereitzustellen, um dort, wo unzumutbare Lärmbelästigungen auftre-
ten, raschest die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

-2-

Zu 2:)

Ich bin nach wie vor der Meinung, dass eine echte Lösung des Umweltbelästigungsproblem es nur in Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten erzielt werden kann. Über die Bemühungen der Strassenverwaltung hinaus wird es daher auch notwendig sein, dass seitens der Kraftfahrzeughersteller auf konstruktivem Gebiet Verbesserungen vorgenommen werden und dass von den zuständigen Baubehörden bei der Erteilung von Baubewilligungen auch auf Lärmzonen Bedacht genommen wird. Ich halte es jedenfalls für nicht sinnvoll und gesetzlich auch nicht für vertretbar, wenn z.B. für nachträglich in Lärmzonen errichtete Wohnbebauungen aus zweckgebundenen Steuermitteln kostspielige Lärmschutzeinrichtungen errichtet werden sollen.

Meine Ausführungen im Finanz- und Budgetausschuß bezogen sich, da nach dem Bundesstrassengesetz für Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Bundesstrassen keine gesetzliche Deckung gegeben ist, primär auf die nach Inkrafttreten der letzten Novelle zum Bundesstrassengesetz errichteten Bundesstrassen, u.zw. aus wirtschaftlichen Überlegungen, weil ansonsten auf dem Bundesstrassensektor die Durchführung von Neubaumaßnahmen aufs schwerste gefährdet wäre.

